



Umweltorganisation VIRUS -  
Verein Projektwerkstatt  
für Umwelt und Soziales  
c/o WUK-Umweltbureau  
Währingerstr.59  
1090 Wien  
ZVR:505949056

Amt der NÖ Landesregierung,  
Abteilung Umwelt- und Energierecht (RU4),  
Landhausplatz 1,  
3109 St. Pölten

Wien, am 27.4.2018

**Betrifft: EDIKT zu Kennzeichen RU4-U-818, Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren - Vorhaben „Trockenbaggerung KOLLER X“ (beinhaltend Bodenaushubdeponie KOLLER X und ALICE I) der Koller Transporte-Kies-Erdbau GmbH**

## **Einwendungen**

(gemäß §19 Abs. 10 UVPG)

Sehr geehrte. Damen und Herren

**Der Verein Projektwerkstatt für Umwelt und Soziales (VIRUS) - im Folgenden auch kurz Umweltorganisation VIRUS - genannt ist anerkannte Umweltorganisation gemäß § 19 Abs. 6 und 7 UVPG – (Bescheid BMLFUW-UW.1.4.2/0070-V/1/2013 vom 17.12.2013) mit Tätigkeitsbereich Österreich**

und erhebt zum gegenständlichen Vorhaben nachstehende Einwendungen:

1. Mit dem gegenständlichen, am 05.02.2016 beantragten Projekt liegt nunmehr das vierte UVP-Projekt betreffend den Themenkreis "Kiesabbau und Deponierung" im Gemeindegebiet von Markgrafneusiedl in der öffentlichen Auflage vor. Die weiteren Einreichungen sind die am 28.2.2012 beantragte Deponie "*Marchfeldkogel*" (RU4-U-537, zurückgezogen am 7.3.2018), Deponie "*Kleeblatt*" (RU4-U-744 Genehmigungsantrag vom 14.11.2014), Deponie "*Kies IV*" (RU4-U-790; Genehmigungsantrag vom 11.12.2015.) Das gegenständliche Einreichprojekt ist insofern verschieden, als hier nicht eine Baurestmassendeponie sondern lediglich eine Bodenaushubdeponie beantragt worden ist und daher kein mit diesen vergleichbarer Abfallartenkatalog vorliegt. Es dürfen somit lediglich nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial und nicht verunreinigte Bodenbestandteile abgelagert werden. Alle Vorhaben haben jedoch verkehrliche Wirkungen bzw. jene des Abbau bzw. Deponiebetrieb ns in weiterer Folge Ursache für Lärm- und Luftschadstoffimmissionen darstellen. Die beispiellose in überschneidenden Zeiträumen zur Realisierung vorgesehener Projektdichte bekräftigt deren engen räumlichen und sachlichen Zusammenhang, u.U. ist von einem gemeinsamen Vorhaben auszugehen. Jedenfalls sollte eine Dokumentation und Überprüfung der Kumulativen Auswirkungen des Projektes einen Selbstverständlichkeit sein, konnte aber in den Unterlagen bisher nicht aufgefunden werden. Das Projekt ist allein deshalb unvollständig. In diese Überprüfung wären auch die lediglich zur abfallrechtlichen Genehmigung beantragten Bodenaushubdeponie *Herzer XII* (Kennzeichen RU4-K-1424/002-2017) mindestens ein weiteres amtsbekanntes Deponieprojekt im selben Gemeindegebiet. Über weitere (möglicherweise amtsbekannte) zu kumulierende Projekte liegen der Einschreiterin keine Informationen vor, sie wären ggf. ebenso einzubeziehen wie die verkehrsinduzierende Wirkung des Vorhabens S8<sup>1</sup>. Der *Marchfeldkogel* ist mittlerweile obsolet hätte aber zunächst berücksichtigt werden müssen, die Zurückziehung ist erst kurzfristig erfolgt.
2. Durch Inbetriebnahme der S8 unterstellte positive verkehrliche Wirkungen werden seitens der Einwenderin einerseits hinterfragt, andererseits ist darauf hinzuweisen dass sich dieses Vorhaben im erstinstanzlichen UVP-Verfahren befindet und im Gegensatz zu den Darstellungen der Projektwerberin von einer gesicherten Realisierung nicht ausgegangen werden kann.
3. Das Umweltbundesamt hat in seiner Stellungnahme vom 5. April 2016 Inkonsistenzen bei der Verkehrszählung im Vergleich zum Vorhaben Deponie *Kleeblatt* festgestellt. Ob diese nach wie vor bestehen konnte im Rahmen der der Einwenderin zur Verfügung stehenden begrenzten Bearbeitungszeit nicht überprüft werden.
4. Überschreitungen der veranschlagten LKW- Fahrten sind nicht auszuschließen. Eine Verpflichtung der Projektbetreiber diese nicht zu überschreiten liegt bisher nicht vor.
5. Stand der Technik nicht gegeben. Das Vorhaben entspricht in wesentlichen Punkten nicht dem Stand der Technik. Dies betrifft insbesondere die verwendeten Emissionsfaktoren wo HBEFA 3.1. bzw. 3.2 nicht mehr gültiger Stand der Technik sind
6. Kein Klima und Energiekonzept: Gemäß §6 Abs 1 Z1 lit. e) UVP-G 2000 hat die UVE ein Klima und Energiekonzept in folgender Form enthalten: "*Klima- und*

---

<sup>1</sup> Anm.: Darauf dass diese Wirkung im dortigen Projekt nicht vollständig erfasst wurde wird seitens der Einschreiterin die auch S8- Verfahrenspartei ist an dieser Stelle hingewiesen.

*Energiekonzept: Energiebedarf, aufgeschlüsselt nach Anlagen, Maschinen und Geräten sowie nach Energieträgern, verfügbare energetische Kennzahlen, Darstellung der Energieflüsse, Maßnahmen zur Energieeffizienz; Darstellung der vom Vorhaben ausgehenden klimarelevanten Treibhausgase (§ 3 Z 3 Emissionszertifikatesgesetz) und Maßnahmen zu deren Reduktion im Sinne des Klimaschutzes; Bestätigung eines befugten Ziviltechnikers oder technischen Büros, dass die im Klima- und Energiekonzept enthaltenen Maßnahmen dem Stand der Technik entsprechen;" Ein derartiges Konzept konnte nicht aufgefunden werden.*

7. Beim Vorhaben handelt es sich im Vergleich zu den drei anderen angeführten UVP-Projekten in Markgrafneusiedl zwar nicht um eine "Hügeldeponie" mit ihren drastischen Auswirkungen auf Landschaftsbild, Sichtbeziehung und Offenlandschaftsräume. Jedoch ist nicht nachvollziehbar warum (wie den Profilschnitten zu entnehmen ist) eine Überhöhung von sechs Metern vorgesehen ist.
8. Das Vorhaben liegt im Vogelschutzgebiet Sandboden Praterterrasse. Das Schutzgut Triel (*Burhinus oediconemus*) weist keinen günstigen Erhaltungszustand auf deshalb ist ein besonders sorgfältiger Prüfmaßstab geboten. Die UVE bewertet die Projektwirkungen in der Betriebsphase als überwiegend positiv. Inwieweit dies tatsächlich der Fall ist und insbesondere der Verlust des Sammelplatzes kompensiert werden kann bzw. welche Maßnahmen ggf. zusätzlich zu setzen sind wird im weiteren Verfahrensverlauf zu überprüfen sein.
9. Die im Internet veröffentlichte Kundmachung ist (auch bei diesem Projekt) undatiert.
10. §7 (2) UVP-G lautet: "Bei Vorhaben, die in Spalte 1 des Anhanges 1 angeführt sind, hat die Behörde erster Instanz die Entscheidung (§ 73 AVG) über den Antrag gemäß § 5 ohne unnötigen Aufschub, spätestens neun Monate nach Antragstellung zu treffen." Diese Frist für das Gesamtverfahren wurde bereits bis zur öffentlichen Auflage wegem der offenkundigen Verfahrensverschleppung durch Projektwerberin bzw. Behörde (vier Verbesserungen) um ein Mehrfaches überschritten. Gemäß ständiger Rsp. des VwGH dienen Verbesserungsaufträge dazu zusätzliche vorhandene Unterlagen beizuschaffen, nicht erst neu zu erstellen. **Der Genehmigungsantrag ist daher zurückzuweisen.**

Wolfgang Rehm  
(Vereinsvorsitzender)

Eva Kaufmann  
(Vereinsvorsitzende)